

Stadt Grevesmühlen

Bauausschuss
Finanzausschuss
Hauptausschuss
Kultur- und Sozialausschuss
Umweltausschuss



gemeinsamen Sitzung aller Ausschüsse der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12HA/2012/17

Sitzungstermin: Donnerstag, 31.05.2012, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Informationen zur neuen Kommunalverfassung
- 5 Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen
- 6 Anfragen und Mitteilungen
- 7 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

VO/12SV/2012-
186

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2012-186				
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.05.2012 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
14.05.2012	Finanzausschuss				
15.05.2012	Kultur- und Sozialausschuss				
21.05.2012	Umweltausschuss				
22.05.2012	Hauptausschuss				
07.06.2012	Bauausschuss				
18.06.2012	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen zu erlassen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Am 5. September 2011 trat die neue Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Kraft. Die dort enthaltenen Änderungen machen es erforderlich, die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen inhaltlich anzupassen. Darüber hinaus ist die Hauptsatzung auch der in der neuen KV M-V benutzten sprachlichen Gleichstellung von Männern und Frauen anzupassen, welche sich aus dem entsprechenden Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergibt. Hinsichtlich des Umfangs der sprachlichen und inhaltlichen Änderungen erscheint es sinnvoll, eine neue Hauptsatzung für die Stadt Grevesmühlen zu beschließen und nicht lediglich die bestehende zu ändern.

Eine entsprechende Synopse entnehmen sie bitte der Anlage. Inhaltliche Änderungen sind rot und kursiv dargestellt. Streichungen sind durchgestrichen und sprachliche Änderungen rot markiert. Alternativvorschläge sind blau gekennzeichnet.

Anlage/n:

- Synopse zur neuen Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen.

Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

Vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Dienstsiegel

(1) Die Stadt Grevesmühlen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.

(2) Die Stadt Grevesmühlen führt seit 1897 folgendes Wappen: "Im roten Schild ein goldenes Mühlrad, darauf ein hersehender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell".

(3) Die Stadt führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel. Das große Dienstsiegel im Durchmesser von 3,5 cm enthält das Stadtwappen mit der Umschrift STADT GREVESMÜHLEN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG. Das kleine Dienstsiegel ist im Durchmesser von 2,0 cm enthält das Stadtwappen mit der Umschrift STADT GREVESMÜHLEN.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Er kann die Verwendung für bestimmte Zwecke allgemein-genehmigen und Grundsätze für die Genehmigung bestimmen.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über *allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Dies erfolgt in den Sitzungen der Stadtvertretung, über die Homepage der Stadt oder im Rahmen einer durch den Bürgermeister einzuberufenden Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner.* ~~kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen.~~ Die *Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner* ~~Einwohnerversammlung~~ kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der *Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner* ~~Einwohnerversammlungen~~ in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die *Einwohnerinnen und* Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an

alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen, es sei denn, die Stadtvertretung beschließt in wichtigen Fällen, diese zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

(1) Die in die Stadtvertretung gewählten **Bürgerinnen und** Bürger führen die Bezeichnung **Stadtvertreterin oder** Stadtvertreter.

(2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte ~~einen ersten und einen zweiten Stellvertreter~~ **eine erste und eine zweite Stellvertretung** des Stadtpräsidenten.

(4) Die **Stellvertreterinnen oder** Stellvertreter des Stadtpräsidenten werden durch Mehrheitswahl gewählt, **wobei die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden angerechnet wird.**

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen;
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner;
3. Grundstücksgeschäfte;
4. Vergabe von Aufträgen;
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von ~~Stadtvertretern~~ **Mitgliedern der Stadtvertretung** sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Stadtvertreter **Mitglieder der Stadtvertretung** an.

Die Stadtvertretung wählt neben diesen acht weitere acht Stadtvertreter **Mitglieder der Stadtvertretung** als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind, bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Absatz 4 KV M-V

- ~~1. bei Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € der Leistungsrate;~~
- ~~2. bei über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 50.000 € je Fall;~~
- ~~3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 50.000 €; für den Verkauf von Gebäuden, für die Genehmigung von Baulasten, für Erbbaurechtsverträge, bei der Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 500.000 € bis 1.000.000 €.~~
- ~~4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € bis 250.000 €.~~
- ~~5. über städtebauliche Verträge von 20.000 € bis 50.000 €.~~

(3) Dem Hauptausschuss wird nach § 22 Absatz 4 KV M-V die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:

(Anmerkung: Bei Änderung der Hauptsatzung können auch die Wertgrenzen für den Hauptausschuss und den Bürgermeister verändert werden)

- 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.*
- 2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.*
- 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.*

4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen über 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
7. Unentgeltliche Veräußerung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert zwischen 5.000 € und 50.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 500.000 € bis 1.000.000 €.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, über 50.000 € bis 250.000 €..
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.

Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben hinsichtlich der Nachtragshaushaltssatzung als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrags im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 1% der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrags um mehr als 10% oder 500.000 €.

Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Ziffer 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10%.

(4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(5) Der Hauptausschuss trifft weiter Entscheidungen über

a) Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von mehr als 50.000 € und nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 250.000 €, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist,

b) soweit der Auftrag auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem bestimmten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 50.000 € und nach der VOB ab einem geschätzten Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 250.000 €.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte ~~des gehobenen und höheren Dienstes~~ *der Laufbahngruppe 2*. Angestellte ab der Entgeltgruppe 11 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bei Baumaßnahmen der Stadt über eine Kostenspaltung und Abschnittsbildung.

(8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V vom 100 bis 1.000 € trifft der Hauptausschuss.

(9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.

(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(11) Vor den Sitzungen des Hauptausschusses haben die Bürger die Möglichkeit, Beschwerden und Vorschläge vorzubringen, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung beziehen, § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 **gelten** entsprechend.

§ 6

Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn:

- 1. nach § 48 Absatz 2 Ziffer 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als **500.000 €** entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als **500.000 Euro** erhöhen wird,*
- 2. sich nach § 48 Absatz 2 Ziffer. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als **500.000 €** entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als **500.000 €** erhöhen wird,*
- 3. nach § 48 Absatz 3 Ziffer 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.*
- 4. Die Regelungen nach Ziffer 1 - 3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).*
- 5. Nach § 48 Absatz 3 Ziffer 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von **500.000 €**.*

(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO - Doppik ist in den Teilhaushalten folgendes zu erläutern:

1. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Stadt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 50.000 € pro Jahr verpflichten,
2. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 10.000 € pro Sachkonto abweichen,
3. nach § 4 Absatz 15 Ziffer 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 € abweichen.

(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist

1. nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 50.000 € durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Stadt wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
2. nach § 9 Absatz 1 Ziffer 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 50.000 € abweichend von Ziffer 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

(4) Nach § 20 Absatz 2 Ziffer 2 GemHVO - Doppik ist die Stadtvertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn

- a) sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 250.000 € verschlechtert

oder

- b) sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 50.000 € erhöhen.

§ 7 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist aus höchstens neun Mitgliedern, davon mindestens fünf Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushalts- <i>und Rechnungswesen</i> , Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschafts- <i>und Tourismusförderung</i> , <i>Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung</i> , <i>Bewirtschaftung kommunaler Flächen</i> , Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Fremdenverkehr
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Sozialwesen, Altenbetreuung , Förderung der Kultur sowie der <i>Behinderten und der Seniorinnen und Senioren</i> .
Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, Ordnung und Sicherheit, Energiekonzepte

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich, § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus höchstens drei *Mitgliedern der Stadtvertretung* und zwei sachkundigen *Einwohnerinnen oder* Einwohnern. Er tagt nicht öffentlich.

§ 8 **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. ~~Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 50.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 250.000 €. Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss.~~

(3) Erklärungen der Stadt i.S.d. *im Sinne des* § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer

Wertgrenze von 5.000 € bzw. von 1.500 € *pro Monat* bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch *eine* einen von ihm beauftragten Bediensteten *bedienste Person* in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

(Anmerkung: Diese Angelegenheiten können gem. § 22 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 darüber hinaus bis zu bestimmten Wertgrenzen dem Hauptausschuss zugewiesen werden.)

~~(4) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre).~~

~~Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.~~

(4) Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt *Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1*. Angestellte bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben).

Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

Der Bürgermeister entscheidet ferner über

- *die Genehmigungen nach § 144 Absatz 1 und 2 Bau GB (sanierungsrechtliche Genehmigungen)*
- *die Genehmigung nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß Erhaltungssatzung)*
- *die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Absatz 1, § 177 Absatz 1, § 178 und § 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote)*
- *Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte),*

wenn nicht die Entscheidung aufgrund übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen der Stadtvertretung obliegt.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 €.

(7) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes

der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 9 **Stellvertretung des Bürgermeisters**

(1) Die **Stellvertreterinnen oder** Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Die **Stellvertreterinnen oder** Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~220 €~~ **des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V)** monatlich.

§ 10 **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen;
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt;
3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen;
4. Ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 **Entschädigung**

(1) Die Stadt gewährt eine Entschädigungen **bzw. Sitzungsgeld** für die ehrenamtliche Tätigkeit des Stadtpräsidenten und der **Stellvertretung** des Stadtpräsidenten für die Dauer der Vertretung in Höhe von ~~350 €~~ **des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V)** monatlich. Vorsitzenden von Fraktionen der Stadtvertretung wird eine Entschädigung in Höhe von ~~180 €~~ **des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V)** monatlich gewährt. Sachkundige **Einwohnerinnen und** Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von ~~30 €~~ *des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V).*

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung;
- der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind;
- der Fraktionen, denen sie angehören

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von ~~30 €~~ *des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V).*

(3) Leitet der Ausschussvorsitzende die Sitzung, so erhält er ein Sitzungsgeld in Höhe von ~~60 €~~ *des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V).* Entsprechendes gilt, wenn *eine Stellvertreterin oder* ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.

(4) *Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.* Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird jeweils auf jährlich zwölf beschränkt.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als *Vertreterin oder* Vertreter der Stadt Grevesmühlen in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie insgesamt den Betrag von 150 € je Sitzung der jeweiligen Organe, für Vorsitzende der Organe 300 € übersteigenden.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

(2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Grevesmühlen sowie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land .

Alternativ für (1) und (2):

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land unter www.grevesmuehlen.de. Das Ortsrecht ist über den Button "Satzungen" zu erreichen. Satzungen können darüber hinaus gegen Gebühr in schriftlicher Form über die Stadt bezogen werden. Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sind über das Bürgerinformationssystem zu erreichen.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag

wird in der Bekanntmachung vermerkt. Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Weitere Informationen **können** erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung der Stadtverwaltung Grevesmühlen **erfolgen**. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus der Stadtverwaltung Grevesmühlen.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

~~(6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus öffentlich bekanntgemacht.~~

§ 13 **Ortsteile**

Zum Gebiet der Stadt Grevesmühlen gehören neben Grevesmühlen folgende Ortsteile:

Wotenitz, Büttlingen, Questin, Poischow, Degtow, Neu Degtow, Drei-Linden, Hamberge, Hoikendorf, Everstorf, Barendorf, Grenzhausen und Santow.

~~§ 13~~ **Sprachform**

~~Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.~~

§ 14 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ~~2. September 2004~~ 26.10.2009 mit allen

ihren Änderungen außer Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)